

BEBAUUNGSPLAN CALDEN, KRS. HOFGEISMAR, AN DER SEEWEGSHÖHE <PLAN NR. 3 A>

Es wird bezeugt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. 8/12/1968

*R. von*



M. 1:1000

ANSCHLUBPLAN NR. 3

KASSEL, IM JULI 1968. DER PLANVERFASSER THEO EDE, ARCHITECT B DA

Planzeichen und Festsetzungen:

- Allgemeines:**  
Für die Errichtung der Wohnhäuser u. Garagen gelten die Festsetzungen dieses Planes. Ein Dachausbau ist bei Einhaltung der Forderung der HBO § 57,5 gestattet. Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen einzeln oder zusammen die Länge von 1/2 der Aussenwand nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Dachaufbauten darf nicht höher als 1/2 der Dachhöhe liegen. Dachdämmung (Kaltstock) wird bis zur Höhe von 50 cm - gemessen in der Längs-Aussenwand bis Dachanschnitt der Dachdeckung - zugelassen. Die Dachdeckung soll bei Dächern mit über 10 Gr. Dachneigung mit dunkelgelblichen Dachziegeln erfolgen. Zur Grundstücksentwässerung können hinter der Baulinie bis zu 50 cm hohe Holzstühle oder Mauerstühle an Liegestühlen in Verbindung mit Hecke zugelassen werden. Betonpfähle sind nicht erlaubt. Die Vorgärten sind nur mit einem Basenkonkretsteinband und evtl. niedriger Hecke zu begrenzen. Mit der Herstellung der Gebäude wird nur die Dachform mit Firstrichtung festgelegt. ( gilt nur für dargestellte Satteldächer)
- Räumlicher Geltungsbereich:**
- Art der Nutzung:** Bez. I : Reines Wohngebiet WR  
II : Allgemeines Wohngebiet WA  
III : Reines Wohngebiet WR
- Grundflächenzahl:** bei 1 u. 2 gesch. Bebauung: GZ2 : 0,25  
bei 3 u. 4 gesch. Bebauung: GZ2 : 0,30
- Geschossflächenzahl:** bei eingesch. Bebauung: GFZ : 0,25  
bei zweigesch. Bebauung: GFZ : 0,50  
bei dreigeschossiger B.: GFZ : 0,90
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen:**  
bei 1 u. 2 gesch. Bebauung: 0,75  
bei 3 u. 4 gesch. Bebauung: 0,50
- Zwingende Baulinie:** Baugrenze:
- Bebauung mit Anzahl der Vollgeschosse (zwingend), Dachform und Dachneigung:**

1 geschossig:	Dachform: Satteldach	Dachneigung: 30 bis 52 Grad
1 geschossig:	Dachform: Sattel-Walms- oder Flachd.	Dachneigung: 0 bis 50 Grad
2 geschossig:	Dachform: Satteldach	Dachneigung: 30 bis 52 Grad
Garagen (1 gesch.):	Dachform: Flachdach	Dachneigung: 0 bis 10 Grad
- Traufhöhen:** an den Straßenfronten:  
Bei eingeschossiger Bebauung: 3,90 m max  
Bei zweigeschossiger Bebauung: 5,70 m max  
Bei dreigeschossiger Bebauung: 7,00 m max  
Bei den Garagen:  
(höchste Höhe an der Straße)
- Sockelhöhen:** (Röhrenlage GFZ) an der Straße: 0,80 m max
- Baulänge und Baubreite bei Satteldächern:**  
Das Verhältnis von Baulänge zu Bautiefe soll mind. 1,2 : 1 betragen. Die Bautiefe soll 12 m nicht überschreiten.

- Öffentl. Verkehrsfläche:** Fahrtrasse: Fussweg: Höhe: Kinderspielplatz: 7/1
- Private Verkehrsfläche:** Wege: Kfz Abf. Wege: 7/1
- Grenzen:** neue Parz.Grenze alte Parz.Grenze:
- Nicht bebaubare Flächen:** 7/1

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk

- Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27.11.1968.
- Der Gemeindevorstand hat die Ausführung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27.11.1968.
- Der Gemeindevorstand hat die Ausführung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27.11.1968.
- Der Gemeindevorstand hat die Ausführung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27.11.1968.
- Der Gemeindevorstand hat die Ausführung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27.11.1968.

**Genehmigt**  
am **30.10.1968**  
Der Bürgermeister  
*R. von*  
Der Gemeindevorstand  
Der Bürgermeister